



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

10 K 6340/03.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. der Frau
 2. des minderjährigen Kindes
 3. des minderjährigen Kindes
- die Kläger zu 2. und 3. vertreten durch die Mutter, die Klägerin zu 1.,
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5008040-451,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts;

hier: Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 AufenthG

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
auf die mündliche Verhandlung vom 12. September 2006
durch
den Richter am Verwaltungsgericht W i l k e n s als Einzelrichter
für Recht erkannt:

1. Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6.10.2003 verpflichtet, für die Klägerin zu 1. ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.
3. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Kläger hinsichtlich des zurückgenommenen Teiles der Klage, im Übrigen die Beklagte.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in dieser Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1. ist libanesischer Staatsangehöriger. Sie reiste, ebenso wie ihr Ehemann sowie ihre zwei minderjährigen Kinder, am 5.2.2003 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte anschließend den Antrag, als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Zur Begründung führte sie an, sie sei als Angehöriger einer christlichen Familie zum Islam übergetreten, um ihren Mann, einen staatenlosen Palästinenser, heiraten zu können. Ihre Familie, die sehr fanatisch sei, habe sie deshalb verfolgt. Selbst nachdem sie die Kinder geboren habe, sei dies nicht anders geworden. Sie sei von einem Bruder geschlagen worden. Er habe ihr ein Bein gebrochen. Sie sei dann vor den Bedrohungen der eigenen Familie mit ihrem Mann und

den Kindern nach zu Freunden geflohen. Aber auch dort hätten sie nicht Ruhe gegeben. Mit einem Auto hätten sie einen Unfall provoziert. Ihr Bruder habe sie bei einer Fahrt im Auto mit zwei Personenkraftwagen verfolgt und mit seinem eigenen Auto gerammt. Sie selbst sei nach dem Unfall in ein Krankenhaus eingeliefert worden, wo sie als Folge des Unfalls eine Fehlgeburt erlitten habe. Dieser Vorfall habe sich zwei Monate vor der Ausreise abgespielt. Sie habe Angst um sich, ihre Kinder und ihren Ehemann. Sie hätten auch eine zeitlang in der Bekaa-Ebene gelebt. Überall hätten Ihre Familienangehörigen sie jedoch aufgespürt und drangsaliert.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (seinerzeit: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) – nachfolgend: Bundesamt – lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 6.10.2003 als unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht gegeben seien.

Daraufhin hat die Klägerin zu 1. gemeinsam mit ihren Kindern, den Klägern zu 2. und 3., Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung am 29.4.2005 und am 12.9.2006 sind die Klägerin zu 1. sowie der kurze Zeit vor ihr ebenfalls ins Bundesgebiet eingereiste Ehemann informatorisch angehört worden.

Die Klägerin zu 1. beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 6.10.2003 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass für sie – die Klägerin zu 1. - ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen vom 29.4.2005 und vom 12.9.2006, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Gerichts- und Verfahrensakten im Klage-

verfahren des Ehemannes der Klägerin zu 1. (Aktenzeichen 10 K 6408/03.A), die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, und auf die in der beigezogenen Generalakte enthaltenen Auskünfte des Auswärtigen Amtes und anderer Stellen und Presseberichte, die einzusehen den Beteiligten Gelegenheit geboten war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren war gem. § 92 Abs. 1 VwGO einzustellen, soweit die Kläger in der mündlichen Verhandlung am 29.4.2005 hinsichtlich eines Asylanspruchs bzw. eines Anspruches auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und in der mündlichen Verhandlung vom 12.9.2006 durch Beschränkung des Klageantrags auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nur für die Person der Klägerin zu 1. die Klage zurückgenommen haben.

Die Klage ist zulässig und begründet, soweit lediglich noch die Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes bezüglich der Klägerin zu 1. erstrebt wird. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 15. Oktober 2004 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1. in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Sie hat nämlich Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgebend ist allein das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr für die genannten Rechtsgüter ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - BVerwG 9 C 58.96 -, BVerwGE 105, 383 (386), und Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, DVBl. 1996, 203.

Für das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne dieser Vorschrift genügt nicht die bloße Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit zu werden. Viel-

mehr ist der Begriff der Gefahr im Ansatz mit dem im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegten Gefahrenbegriff identisch, wobei allerdings auf Grund der Tatbestandsmerkmale der „konkreten“ Gefahr für „diesen“ Ausländer als zusätzliches Erfordernis eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefahrensituation hinzutreten muss,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2001 - BVerwG 1 B 71.01-, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46; Urteil vom 29. März 1996 - BVerwG 9 C 116.95-, NVwZ-Beilage 1996, S. 57 m.w.N.,

die überdies landesweit droht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, DVBl. 1996, 203.

Eine solche erhebliche und konkrete Gefahr droht der Klägerin zu 1. für den Fall ihrer Rückkehr in den Libanon. Grundlagen für diese Feststellung sind ihre Schilderungen sowie die ihres Ehemannes anlässlich der persönlichen Anhörung beim Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung am 29.4.2005. Das Gericht geht nach intensiver Befragung der Klägerin zu 1. und ihres Ehemannes davon aus, dass die Familie der Klägerin zu 1. zur Wiederherstellung der „Familienehre“ bis zu deren Ausreise aus dem Libanon alles in ihrer Macht stehende unternommen hat, sie zu töten. Auslöser für den Familienkonflikt war die dem ausdrücklichen Willen der Familie, insbesondere des Vaters, entgegenstehende Entscheidung der Klägerin zu 1., einen staatenlosen Palästinenser moslemischen Glaubens zu heiraten. Die trotz aller Tendenzen zur Verwestlichung im Libanon existierenden religiös-archaischen Strukturen in den Familienverbänden bedingen ein Zusammenleben nach strikten religiösen bzw. traditionellen Gesetzen. Die Heirat einer Frau mit einem Mann einer anderen Konfession oder einer anderen Volkszugehörigkeit wird gemeinhin als ein Verstoß gegen solche Gesetze verstanden. Handelt eine Frau gegen das Verbot der Familie, insbesondere des Vaters, einen bestimmten Mann zu heiraten, so verletzt sie die Ehre der Familie. Ihr droht dann ein Ehrenmord. Eine solche Bedrohung kann nämlich ausgelöst werden, wenn die Frau vor- oder außereheliche Beziehungen unterhält, ihr Lebensstil nicht den traditionell-konservativen Vorstellungen der Familie entspricht, wenn sie mit Männern ausgeht, sich weigert, den ausgesuchten Mann zu heiraten oder wenn auch nur der Verdacht besteht, sie habe Ihre Jungfräulichkeit

verloren. Die Vermutung allein, sich eines solchen Verhaltens schuldig gemacht zu haben, reicht oft schon aus, um Opfer eines Ehrenmordes zu werden.

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: „Ehrenmorde“, Nov. 2005, S. 103 – 106 (Libanon) und „Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung“, April 2005, S. 65 – 67; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Michael Kirschner, Libanon – Ehrenmord -, Gutachten v. 26.2.2004.

Die Schilderungen der Klägerin zu 1. und ihres Ehemannes entsprechen im Wesentlichen diesen tatsächlichen Gegebenheiten im Libanon, wie sie den vorstehenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen sind. Danach geschehen im Libanon monatlich geschätzt zwei bis drei Ehrenmorde, die ein gerichtliches Verfahren gegen die Täter nach sich ziehen. Entsprechend hoch dürfte die Dunkelziffer sein, da die weltweit größere Zahl solcher Taten unaufgeklärt bleibt. Weiter ist festzustellen, dass der libanesische Staat nicht Willens und in der Lage ist, den nötigen Schutz gegen einen angedrohten Ehrenmord zu gewährleisten. Experten berichten davon, dass Gewalt in der Familie als Privatangelegenheit wahrgenommen wird und die libanesische Polizei sich in der Regel nicht in die „Familienangelegenheiten“ einmischt. Der Schutz der Familienehre ist im Libanon wichtig und hat dem zuletzt genannten Gutachten zufolge Vorrang vor der Einhaltung der Gesetze.

Bei dieser Sachlage ist glaubhaft vorgetragen, dass dem Willen des Vaters entsprechend ein Bruder der Klägerin zu 1. bei verschiedenen Gelegenheiten versucht hat, die Klägerin zu 1. von ihrem Ehemann zu trennen und zur Familie unter Anwendung körperlicher Gewalt zurückzuführen oder sie – wie dies bei dem geschilderten Vorfall in Tripolis der Fall gewesen sein könnte – bei einem vorsätzlich herbeigeführten „Verkehrsunfall“ zu töten. Letzteres entspräche nämlich einer durchaus praktizierten Form, den Tod einer Frau herbeizuführen,

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, a.a.O., S. 3, 2. Abs.

Werden Frauen u.U. sogar dann von der Familie weiterhin verfolgt, wenn sie sich ins Ausland absetzen, so besteht erst recht die Gefahr eines erneuten Mordanschlages auf die Klägerin zu 1. für den Fall ihrer Rückkehr in den Libanon. Nichts spricht dafür, dass die Familie von ihrem Vorhaben, die „Familienehre“ durch Tötung der Klägerin

zu 1. wiederherzustellen, ablassen könnte. Damit ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Klägerin zu 1. für den Fall ihrer Rückkehr in den Libanon – erneut – in eine konkrete Gefahr für ihr Leben geraten würde. Bei einer Gesamtbewertung aller Umstände ist nach alledem festzustellen, dass zugunsten der Klägerin zu 1. aufgrund besonderer Umstände ihres Einzelfalls angesichts der politischen und insbesondere der sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse im Libanon ausnahmsweise ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzuerkennen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 3240, 32389 Minden, beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 AsylVfG darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wilkens